

Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Großenhain (Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 1, 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 3 bis 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie aufgrund von § 13 der Archivsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain vom 12. Dezember 2018 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 die folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Große Kreisstadt Großenhain erhebt für erbrachte Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach Ziffern 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen,
 - a) die persönliche Rentenangelegenheiten, Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes oder des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen;
 - b) der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Großenhain,
 - c) in Amtshilfesachen,
 - d) andere Archive und der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht;
 - e) wenn diese zu schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen oder wenn eingetragene gemeinnützige Vereine, Organisationen oder gemeinnützige Stiftungen Forschungen zur Stadt- und Regionalgeschichte der Großenhainer Region betreiben sowie eine entsprechende Legitimation vorgelegt wird und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden;
 - f) die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen nach Abs. 1 treten nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Eine Ermäßigung der Gebühren nach Ziffer I, II und III des Gebührenverzeichnisses um 50 Prozent wird Schülern, Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Empfängern von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII), Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilligen im sozialen/ ökologischen/ kulturellen Jahr und gemeinnützigen Vereinen gegen Vorlage einer entsprechenden Legitimation gewährt, sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung gemäß Ziffer V des Gebührenverzeichnisses kann abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn die Veröffentlichung von Archivmaterial wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.
- (5) Im Einzelfall kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn die Erhebung besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (6) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Nutzung des Archivgutes im Interesse der Großen Kreisstadt Großenhain liegt.
- (7) Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen entbinden nicht von der vollumfänglichen Zahlung der Auslagen entsprechend § 4 dieser Satzung.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a) Entgelte für Postleistungen, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
- b) den anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs oder mit dessen Benutzung. Bei Notwendigkeit von Recherchearbeiten entsteht die Gebühr unabhängig vom Erfolg der durchgeführten Recherche.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (3) Die Veröffentlichung von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Werden städtische Archivalien ohne Genehmigung des Stadtarchivs veröffentlicht, werden die im Gebührenverzeichnis unter Ziffer V genannten Gebühren erhoben, sobald das Stadtarchiv Kenntnis von der Veröffentlichung erhält.

(4) Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Archivgebührensatzung der Großen Kreisstadt Großenhain tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Großenhain, 13.12.2018

- Siegel -

Dr. Mißbach
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Großenhain (Archivgebührensatzung)

Verzeichnis über die Gebühren des Stadtarchivs Großenhain (Gebührenverzeichnis)

lfd. Nr./Gegenstand alle Beträge in Euro

I. Direktbenutzung des Archivs

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

1. Tagesgebühr	5,00
2. jeder darauf folgende Benutzungstag	2,50
3. Monatsgebühr (je Kalendermonat)	20,00
4. für die Einsichtnahme in Bauakten, je Sachverhalt/Bauakte	15,00

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

1. sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftleistungen, je angefangene Viertel Arbeitsstunde	10,00
---	-------

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans, digital)

1. Kopierauslagen (schwarz/weiß) je Blatt	
a. bis DIN A4, einseitig	0,15
b. bis DIN A4, beidseitig	0,20
c. DIN A3, einseitig	0,30
d. DIN A3, beidseitig	0,35
e. DIN A2 und größer bis 1m	jeweils anfallende Kosten durch Dienstleister zzgl. 2,50
2. Kopierauslagen (farbig) je Blatt	
a. bis DIN A4, einseitig	0,50
b. bis DIN A4, beidseitig	0,60
c. DIN A3, einseitig	1,00
d. DIN A3, beidseitig	1,20
e. DIN A2 und größer bis 1m	jeweils anfallende Kosten durch Dienstleister zzgl. 2,50
3. digitale Ausgabe auf Datenträger oder elektronischer Versand, je Datei	2,50 mindestens 5,00

- | | |
|--|------|
| 4. Abschriften aus Personenstandsregister, je Urkunde | 7,00 |
| 5. Aufnahmen mit eigenem Gerät für selbstständige Reproduktionen zu privatem Gebrauch bei Verbleib des Urheberrechtes im Archiv, je Aufnahme | 1,00 |

IV. Beglaubigungen

- | | |
|--|--|
| 1. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat | 5,00
ohne Rücksicht auf die angefangenen Seiten je Beglaubigung
<u>Anmerkung</u>
Für jede weitere Beglaubigung desselben Dokuments wird die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt. |
|--|--|

V. Veröffentlichung von Archivgut

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für private Zwecke | 10,00 |
| 2. für gewerbliche Zwecke | 50,00 |
| 3. zur Verwendung in Kalendern, Postkarten u.a. Printmedien, je Genehmigung bei einer Erstauflage: | |
| a. bis 500 Stück | 50,00 |
| b. bis 1.000 Stück | 75,00 |
| c. bis 5.000 Stück | 100,00 |
| d. mehr als 5.000 Stück | 150,00 bis 750,00 |
| Jede weitere Auflage bedarf einer neuen Genehmigung. | |
| 4. im Internet: | |
| a. bis 6 Monate | 250,00 |
| b. über 6 Monate | 500,00 |

VI. Veranstaltungen und Führungen im Stadtarchiv

- | | |
|---|------|
| 1. für Besucher, je | 2,00 |
| 2. für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, ermäßigt | 1,00 |